

April 2017

Redaktionsstatut für das gemeindeeigene Amtsblatt der Gemeinde Immenstaad a.B.

Der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad a.B. hat für Veröffentlichungen in seiner öffentlichen Sitzung vom 24. April 2017 folgendes Redaktionsstatut erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Immenstaad und sonstiger amtlicher Mitteilungen gibt die Gemeinde Immenstaad ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 1 GemO).

(2) Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „IMMENSTAAD AKTUELL“. Es erscheint im Druck+Verlag Wagner GmbH & Co.KG, Kornwestheim in der Regel wöchentlich mit ca. 50 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel Freitag, an Feiertagen der vorhergehende Werktag. Abweichungen sind mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes möglich.

(3) Die Artikel und Veröffentlichungen nach §3 und §4 dieses Redaktionsstatutes sind der Druck+Verlag Wagner GmbH & Co.KG über das Onlineportal www.wagneronlinesenden.de zuzusenden.

§ 2 Inhalt und Verantwortlichkeiten

(1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen, einem redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, für die Mitteilungen „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion, für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für den übrigen Inhalt ist die Verlegerin/der Verleger des Amtsblatts verantwortlich.

(2) In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen der Gemeinde Immenstaad, Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Bodenseekreis, des Regierungspräsidiums Tübingen und anderer Behörde;
- Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen;
- Fraktionsmitteilungen (siehe § 3);
- Nachrichten der am Ort vertretenen Kirchengemeinden (siehe § 4 Abs. 1, 3 und 4);
- Vereinsnachrichten (siehe § 4 Abs. 2 bis 4);
- Rettungsdienste;

soweit diese einen örtlich relevanten Bezug zur Gemeinde Immenstaad aufweisen.

(3) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall das Bürgermeisteramt.

(4) Zugelassen sind reine Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und Wählervereinigungen auf Veranstaltungen im Ort oder mit örtlichem Bezug, soweit diese über eine Ortsgruppe in Immenstaad verfügen und die Ortsgruppen selbst Veranstalterinnen sind.

(5) Ausgeschlossen sind – mit Ausnahme von Fraktionsmitteilungen nach § 3 – tages- und parteipolitische Beiträge sowie Leserbriefe. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

§ 3 Fraktionsmitteilungen

(1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen.

(2) Der Umfang der Veröffentlichung ist je Fraktion auf eine Spalte je Ausgabe im Jahresdurchschnitt einschließlich aller Bestandteile wie Überschrift, Zwischenüberschriften und Unterzeichnung begrenzt, bezogen auf ein dreispaltiges Seitenlayout.

(3) Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht. Zulässig sind deshalb nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben.

(4) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Fraktionstextes sind der Name und die Fraktion der Verfasserin/des Verfassers anzugeben nach dem Muster „Erika Mustermann, ABC-Fraktion“.

(5) Als Beitrag einer Fraktion gilt nur der Text, der dem Bürgermeisteramt – Hauptamt von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Fraktion oder einem von ihr/ihm ausdrücklich benannten Vertreterin/Vertreter über das online System des Druck+Verlag Wagner GmbH&Co.KG übermittelt wird. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt, es sei denn, diese sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. der benannten Vertreterin/dem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert.

(6) Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der stärksten Fraktion. Beiträge von gleich starken Fraktionen werden in alphabetischer Ordnung der Fraktionsbezeichnungen abgedruckt.

(7) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, entfällt bei Wahlen die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in den zwei Monaten, die vor dem Monat des Wahltags liegen (Karenzzeit).

§ 4 Kirchliche Nachrichten, Vereinsnachrichten

(1) Zur Veröffentlichung von Kirchlichen Nachrichten steht der katholischen Kirchengemeinde, der evangelischen Kirchengemeinde einschließlich ihrer kirchlichen Gruppierungen wie Kirchenchöre, Bildungswerk, Frauengemeinschaften, Alten- und Seniorenwerke, der Religionsgemeinschaft Bahai und den Zeugen Jehovas ein Textkontingent zur Verfügung.

(2) Zur Veröffentlichung von Vereinsnachrichten stehen den örtlichen Vereinen Textkontingente zur Verfügung. Der Umfang der Veröffentlichung ist auf eine Spalte je Ausgabe im Jahresdurchschnitt einschließlich aller Bestandteile wie Überschrift, Zwischenüberschriften und Unterzeichnung begrenzt, bezogen auf ein dreispaltiges Seitenlayout.

(3) Fotos und Plakate können zum Abdruck elektronisch übermittelt werden. Jedes Foto und jedes Plakat schmälert das Kontingent der betreffenden Kirchengemeinde bzw. des betreffenden Vereins.

(4) Texte, Fotos und Plakate müssen dem Bürgermeisteramt – Hauptamt bei Redaktionsschluss vorliegen. Dieser ist in der Regel dienstags um 18.00 Uhr, bei Feiertagen in der Erscheinungswoche in der Regel montags 12.00 Uhr. Insbesondere in der Weihnachtszeit ist ein vorgezogener Redaktionsschluss zu beachten, der über das Amtsblatt rechtzeitig angezeigt wird.

§ 5 Anzeigen

Gewerbliche oder private Anzeigen können direkt über den Verlag geschaltet werden. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden für Anzeigen von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie von Kandidatinnen/Kandidaten oder Unterstützerinnen/Unterstützern von politischen Parteien und Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichem/redaktionellem Inhalt und Anzeigenteil nicht. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

§ 6 Einlageblätter/Flyer

Einlageblätter/Flyer von Parteien, Vereinen, Gewerbetreibenden etc. sind nicht zulässig und dürfen auch nicht mit dem Amtsblatt ausgetragen und verteilt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Redaktionsstatut tritt zum 01.05.2017 in Kraft.

Immenstaad, den 25.04.2017

gez.

Jürgen Beisswenger

Bürgermeister